

Aktenzeichen: 7 AZN 19/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Februar 1984

- 7 AZN 19/84 -

I. Arbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 23. Juni 1982

- 5 Ca 21/82 W -

II. Landesarbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 30. Juni 1983

- 4 Sa 72/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. Juni 1983 - 4 Sa 72/82 - wird als unzulässig verworfen. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerde hat zwar ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Dezember 1978 - NJW 1979, 1902 - zitiert, jedoch weder Rechtssätze aus diesem angezogenen Urteil noch aus der anzufechtenden Entscheidung. Die Beschwerde rügt lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, denn sie führt aus, der Beschwerdeführer habe im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts in hinreichendem Maße dringende betriebliche Erfordernisse dargestellt; das Berufungsgericht habe seine Auffassung nahezu ausschließlich mit der Interpretation eines Schreibens begründet; es habe den Vorgang unrichtig dargestellt; es habe unterlassen, Beweis



zu erheben; es habe die Beweis- und Darlegungslast verkannt. Eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung könnte aber erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden.

2. Auch im Zusammenhang mit der personen- oder verhaltensbedingten Kündigung rügt die Beschwerde lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, indem sie ausführt, das Landesarbeitsgericht habe sich unzutreffenderweise auf den Standpunkt gestellt, es könne offenbleiben, ob eine Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners vorliege. Es treffe - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - nicht zu, daß zum entscheidenden Zeitpunkt die endgültige Bearbeitung der Landschaftspläne noch nicht abgeschlossen gewesen sei.

3. Zur Frage der Erforderlichkeit einer Abmahnung werden ebenfalls keine Rechtssätze zitiert. Es wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt.

4. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ausführungen der Beschwerde wegen des Auflösungsantrages, wenn die Beschwerde meint, das Berufungsgericht wäre verpflichtet gewesen, anders zu tenorieren und auch in der Sache anders zu entscheiden. Die Beschwerde trägt insoweit lediglich vor, sie habe - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß dem Beschwerdegegner in Wirklichkeit selbst an einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht gelegen gewesen sei.

Wenn die Beschwerde meint, das anzufechtende Urteil hätte anders ausfallen müssen, wenn es die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beachtet hätte, so wird wiederum lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

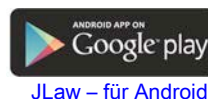
Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)